

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Ebenweiler ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 23.06.2020. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im Skiclub-Ebenweiler 1974 e.V. angeboten werden. Neben dem Sportstättenkonzept gibt es auch entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen sowie Rahmenbedingungen für den Trainingsbetrieb. Diese Konzeption wurde der Kommunalverwaltung von Ebenweiler am 18.09.2020 zur Kenntnis vorgelegt.

B: ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT (Optional)

Raumkonzept	siehe Beiblatt (Grundriss der Sportanlage)
Sportangebot	Sportangebot der Abteilungen des SCE
Trainingszeitenplanung	Die SCE-Sportangebote finden angelehnt an den Belegungsplan statt

C: HYGIENEKONZEPT (Verpflichtend)

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Die Hygieneartikel werden von der Gemeinde Ebenweiler bereitgestellt.

- 1. Der SCE stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.**
 - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
 - Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgabe) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
- 2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer*innen**
 - Beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
- 3. Regelmäßige Desinfektion/Reinigung vor und nach jedem Training**
 - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen)
 - Die Teilnehmenden bringen ein großes Badetuch mit, welches sie über die Matte legen können oder, wenn möglich sollten sie ihre eigene Matte mitbringen.
- 4. Toiletten**
 - Toiletten sind während den Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
 - Es ist von den Teilnehmern*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
 - Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom Sportverein in Abstimmung mit der Gemeinde bereitgestellt.
 - Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.
- 5. Umkleiden und Duschräume**
 - Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern möglich. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
 - Möglichst in Sportkleidung zum Training gehen.
- 6. Laufwege**
 - Zum Betreten und Verlassen des Sportbereiches muss der Mindestabstand eingehalten werden und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - Gekennzeichneter Wartebereich, über den ein geregelter Zugang zum Sportraum sichergestellt werden kann.

7. Gruppenwechsel

- Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
- ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
- der/die Übungsleiter*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
- Bei geschlossenem Sportraum haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
- bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
- die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
- die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
- gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
- Die Zeit des Gruppenwechsels wird, wenn für das Training notwendig, zum Desinfizieren der Geräte genutzt.

8. Abstand halten

- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) sollte von allen Teilnehmer*innen immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
- In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.

9. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich.

Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts der Hygiene-Beauftragte Markus Linz.

D: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Größe und Abstandsregeln

- Es kann in Gruppen mit bis zu 20 Personen trainiert werden.
- Die maximale Gruppenstärke von 20 TN gilt nicht, wenn die TN an einem festen Platz trainieren und sich nicht im Raum bewegen.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Pro Teilnehmer sind demzufolge grundsätzlich 5 qm Trainingsfläche zu kalkulieren. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Hier gilt die Abstandsregelung zeitweise nicht.
- In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen **ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands** durchgeführt werden.
- In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Der Übungsleiter **zählt immer als eine Person**.
- Beim Eltern-Kind-Turnen gelten **Mutter/Vater** und **Kind** als **eine Person**.
- Die Mindestabstandsregel von 1,50 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen gilt grundsätzlich während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen (z.B. Hilfestellung).

NEU seit 14.09.2020

- Eine Beschränkung der Personenzahl im Training gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen.
- bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann.
- für deren Durchführung eine größere Personenzahl zwingend erforderlich ist.

- Kooperationen von Schule und Verein sind wieder möglich
- Die Sportausübung ist neben öffentlichen und privaten Sportstätten und Sportanlagen nun auch an Orten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, möglich (z.B. ein Gemeindesaal).
- Die Corona VO Sport ist vorerst bis 31. Januar 2021 gültig.

1. Trainingsinhalte

- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.

2. Einteilung

- Die Trainingsgruppen, die im Gymnastikraum trainieren, sollten feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen sein.
- Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden.

3. Personenkreis

- Im Trainingsbetrieb sollten ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des RK-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende).

4. Anwesenheitslisten

- In jeder Trainingsstunde sind Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten zu führen. (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon).
- Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

5. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (nach der behördlich angeordneten Quarantäne) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.
- Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.

6. Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im DGH deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft werden.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des Deutschen Roten Kreuzes (www.drk.de).

Bei Nichteinhaltung der Regeln, sind die ÜL angehalten die Sportler*innen daran zu erinnern. Bei wiederholten Verstößen gegen die Regeln müssen die Teilnehmer*innen vom Training ausgeschlossen werden.

Ebenweiler, 14.09.2020

Udo Hund, 1. Vorsitzende

Unterschrift

Anlage:
Raumkonzept